

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 29.11.1838 publ. 05.12.1838

im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wiederrusslich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß, un-nach-sichtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer zc.

42) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Aufhebung des Verbots, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen.

Das nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. August 1826 für die hiesigen Landes-Eingeseffenen bestehende Verbot, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, wird in Folge Höchster Verfügung vom 9. Nov. 1838, soweit das-